

# RS Vwgh 1997/4/24 93/15/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

39/03 Doppelbesteuerung

## Norm

DBAbk Schweiz 1975 Art26;

EStG 1972 §68 Abs5;

EStG 1988 §68 Abs8 impl;

OECD-MusterAbk 1977 Art26;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/12/18 94/15/0153 1

## Stammrechtssatz

Ein Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, auf Grund dessen überprüft werden kann, daß die Voraussetzungen von § 68 Abs 1 EStG 1988 bis § 68 Abs 6 EStG 1988 vorliegen, wurde mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht geschlossen. Auch Art 26 des DBAbk Schweiz, BGBl 1975/64, stellt keine solche Vertragsgrundlage zur Überprüfung des strittigen Ausmaßes der vom Abgabepflichtigen im Streitjahr verrichteten Tätigkeiten dar; denn der in Z 1 dieses Artikels vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten ist - entsprechend dem Vorbehalt der Schweiz zu Art 26 des OECD-MusterAbk - lediglich insoweit vereinbart, als er "für eine richtige Durchführung dieses Abkommens" notwendig ist. Diese Vertragsstelle verbürgt aber keinen Informationsaustausch betreffend nicht für die Zuteilung der Besteuerungsrechte maßgebliche Sachverhaltselemente, also etwa betreffend solche, die bloß für die Anwendung des innerstaatlichen Rechtes der Vertragsstaaten - im konkreten Fall für eine Beurteilung nach den Abs 1 bis 6 des § 68 EStG 1988 - erforderlich sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993150047.X01

## Im RIS seit

13.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)